

Forum-Gewerberecht | Gaststättenrecht | Zuverlässigkeit des Geschäftsführers im Gaststättenbereich

| Autor | Beitrag |
|--|---|
| Jannes 15.02.2022 12:06 | <p>Hallo Zusammen,</p> <p>nach dem Gaststättengesetz wird die Gaststättenerlaubnis bei einer jur. Person auf die juristische Person ausgestellt (z.B. GmbH) etc. Das gleiche gilt auch für Vereine.</p> <p>Dabei wird aber auch die Zuverlässigkeit des Geschäftsführers/bzw. Vereinsvorsitzenden geprüft.</p> <p>Was ist jedoch zu tun, wenn ein Gf: oder Vereinsvorsitzender wechselt und Tatsachen bekannt sind, dass der Gf oder der Vereinsvorsitzende unzuverlässig sind (z.B. durch eine Widerruf der Gaststättenerlaubnis wegen Unzuverlässigkeit aus einer früheren Selbstständigkeit)</p> <p>Widerrufe ich dann die Erlaubnis der juristischen Person bzw. des Vereins oder ???</p> <p>Gruß</p> |
| SteBa 15.02.2022 12:46 | <p>:gruessgott:</p> <p>Stellt sich bei genauerer Überprüfung heraus, dass der Geschäftsführer oder Vereinsvorsitzende gewerberechtlich unzuverlässig ist, die GmbH/der Verein es aber nicht ist, dann höre ich die Gesellschaft/den Verein dahingehend an, dass sie einen unzuverlässigen Geschäftsführer/Vereinsvorstand beschäftigen und gebe die Gelegenheit, sich von diesem zu trennen.</p> <p>Wird nicht reagiert, so kann ich der Gesellschaft bzw. dem Verein die Unzuverlässigkeit des Geschäftsführers/Vereinsvorstandes zurechnen und den Antrag ablehnen, die Erlaubnis widerrufen etc.</p> <p>Funktioniert eigentlich genauso wie bei einer Gewerbeuntersagung mit dieser Konstellation.</p> <p>Viele Grüße</p> <p>SteBa</p> |

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: